

Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
29. Januar 2001

Fünfundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 118

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/55/710)]

55/234. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986 und 51/219 vom 18. Dezember 1996,

nach Prüfung des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005¹,

nach Behandlung der Auffassungen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Überprüfung der entsprechenden Programme des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005² durch die Hauptausschüsse der Generalversammlung zum Ausdruck gebracht wurden,

sowie nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine vierzigste Tagung³,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁴, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die bessere Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzeption, Programmausführung und den programmatischen Handlungsrichtlinien⁵, des Berichts des Generalsekretärs über Möglichkeiten zur Gewährleistung der vollen Durchführung und der Qualität der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten, zur Erleichterung ihrer Bewertung durch die Mitgliedstaaten und zur besseren Berichterstattung an diese⁶ sowie des Berichts des Generalsekretärs über die Auswirkungen der formellen Gestaltung des

¹ A/55/6 (Einleitung) und A/55/6 (Prog. 1-25).

² A/C.5/55/17-A/C.5/55/20 und Add.1.

³ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/55/16).*

⁴ A/55/73.

⁵ A/55/63.

⁶ A/55/85.

mittelfristigen Plans auf den Programmplanungs-, Haushalts-, Überprüfungs- und Evaluierungszyklus⁷,

I

MITTELFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 2002-2005

1. *erklärt erneut*, dass der mittelfristige Plan die wichtigste programmatische Handlungsrichtlinie der Vereinten Nationen ist und als Rahmen für die Aufstellung des folgenden Zweijahres-Programmhauthalts dient;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass der mittelfristige Plan alle mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten enthält;

3. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle Mandate der beschlussfassenden Organe genau in Programme umgesetzt werden;

4. *betont außerdem*, dass die Auswirkungen der neuen formalen Gestaltung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005 auf den restlichen Zyklus weiterhin geprüft werden müssen;

5. *stellt fest*, dass einige Schlussfolgerungen und Empfehlungen betreffend die Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden, die der Programm- und Koordinierungsausschuss auf seiner neununddreißigsten Tagung abgegeben hat und die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 54/236 vom 23. Dezember 1999 verabschiedet wurden, in das Bulletin des Generalsekretärs, das die überarbeitete Ausgabe⁸ der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung enthält, nicht vollständig eingegangen waren;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass bei der Vorlage des mittelfristigen Plans erwartete Ergebnisse und, soweit möglich, Zielerreichungsindikatoren angegeben werden, um die Erfolge bei der Umsetzung der Programme der Vereinten Nationen, nicht derjenigen der einzelnen Mitgliedstaaten, zu bewerten;

7. *betont*, dass der Generalsekretär bei der Formulierung der strategischen Komponenten zukünftiger mittelfristiger Pläne klar darstellen sollte, welcher Ansatz gewählt wird, welche Arten von Tätigkeiten ausgeführt werden und welches Vorgehen vorgeschlagen wird, um die gewünschten Ziele zu erreichen und um sicherzustellen, dass in künftigen Programmhauthalten geplante Tätigkeiten angesetzt werden und in den zu erbringenden Leistungen erscheinen;

8. *verabschiedet* den vorgeschlagenen mittelfristigen Plan für den Zeitraum 2002-2005¹ mit den einschlägigen Empfehlungen des Ausschusses und den zusätzlichen Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die in der Anlage zu dieser Resolution enthalten sind;

⁷ A/C.5/55/14.

⁸ ST/SGB/2000/8.

II

PROGRAMMVOLLZUGSBERICHT

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1998-1999⁴;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁹ zum Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1998-1999 an;

3. *nimmt Kenntnis* von den Empfehlungen des Ausschusses¹⁰ zu dem Bericht des Generalsekretärs über Möglichkeiten zur Gewährleistung der vollen Durchführung und der Qualität der mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten, zur Erleichterung ihrer Bewertung durch die Mitgliedstaaten und zur besseren Berichterstattung an diese⁶;

4. *erkennt an*, dass die klare Darstellung von Zielen, erwarteten Ergebnissen und entsprechenden Zielerreichungsindikatoren in zukünftigen mittelfristigen Plänen und Programmhaushalten notwendig ist, um im Einklang mit den Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung die bessere Bewertung der Programmdurchführung im Kontext der zweijährlichen Programmvollzugsberichte sicherzustellen;

III

WEITERE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN
DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES

schließt sich allen weiteren Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses bezüglich seiner vierzigsten Tagung an.

89. Plenarsitzung
23. Dezember 2000

Anlage**Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu dem Entwurf des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 2002-2005**

Programm 19 erhält folgende Fassung:

**Programm 19
Menschenrechte****Allgemeine Ausrichtung**

19.1 Der Zweck des Menschenrechtsprogramms der Vereinten Nationen besteht darin, die allgemeine Wahrnehmung aller Menschenrechte dadurch zu fördern, dass dem von den Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Willen und der Entschlossenheit der

⁹ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfundfünfzigste Tagung, Beilage 16 (A/55/16), Zweiter Teil, Kap. II, Ziffern 21 und 22.*

¹⁰ *Ebd., Ziffer 30.*

Weltgemeinschaft praktische Geltung verschafft wird. Sein Mandat ergibt sich aus den Artikeln 1, 13 und 55 der Charta der Vereinten Nationen, aus der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien, die auf der am 25. Juni 1993 abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet¹¹ und im Folgenden von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/121 vom 20. Dezember 1993 gebilligt wurden, aus dem in der Versammlungsresolution 48/141 gleichen Datums festgelegten Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte, die von den Vereinten Nationen verabschiedet wurden, und den Resolutionen und Beschlüssen der richtliniengebenden Organe. Das Programm gründet auf den Grundsätzen und Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien.

19.2 Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der seine Aufgaben im Einklang mit Resolution 48/141 unter der Richtlinienggebung und Weisungsbefugnis des Generalsekretärs wahrnimmt, trägt die Verantwortung für das Programm. Dessen Ziele bestehen darin, die Führungsrolle bei Menschenrechtsfragen wahrzunehmen, die Bedeutung der Menschenrechte auf den internationalen und nationalen Agenden zu betonen, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte zu fördern, die Tätigkeiten im gesamten System der Vereinten Nationen anzuregen und zu koordinieren, die universale Ratifikation und Anwendung internationaler Regelwerke zu fördern und bei der Ausarbeitung neuer Normen behilflich zu sein, die Menschenrechtsorgane und die Organe zur Überwachung der Vertragseinhaltung zu unterstützen, schwerwiegende Verstöße im Voraus zu erkennen und auf sie zu reagieren, vorbeugende Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu betonen und die Errichtung nationaler Menschenrechtsinfrastrukturen zu fördern, Feldtätigkeiten und -missionen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen und Erziehung, Informationen, Beratende Dienste und technische Hilfe auf dem Gebiet der Menschenrechte bereitzustellen.

19.3 Bis zum Ende des von dem derzeitigen mittelfristigen Plan abgedeckten Zeitraums werden folgende Ergebnisse erwartet:

a) eine erhebliche Verbesserung und Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte und infolgedessen eine größere Wirksamkeit der internationalen Einrichtungen, eine höhere Achtung vor den Menschenrechten auf einzelstaatlicher Ebene, unter anderem durch die universelle Ratifikation aller internationalen Menschenrechtsverträge, die Übernahme der darin enthaltenen Regeln in das innerstaatliche Recht und die laufende Anpassung des Instrumentariums der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte an die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte im Sinne der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien;

b) eine erheblich stärkere Koordinierung in Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Nationen, die zu einem umfassenden und integrierten Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte führt, der auf den Beiträgen aller auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie auf einer verbesserten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung gründet;

c) die Verabschiedung und Umsetzung einer integrierten und mehrdimensionalen Strategie zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Entwicklung, flankiert von einer auf dieses Ziel ausgerichteten, wesentlich stärkeren Unterstützung seitens der zuständigen Organe der Vereinten Nationen;

¹¹ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

d) die Bereitstellung angemessener Unterstützung durch das Sekretariat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, um sicherzustellen, dass die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte von den Grundsätzen der Unparteilichkeit, Objektivität und Nichtselektivität geleitet wird, im Geiste eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit;

e) die vordringliche Erwägung seitens des Amtes des Hohen Kommissars, dass ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zu gewährleisten und dabei gebührend zu berücksichtigen ist, dass Personal auf einer möglichst breiten geografischen Grundlage eingestellt wird, eingedenk dessen, dass der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung mit einem Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität vereinbar ist;

f) eine erheblich gesteigerte Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der zu ihrem Schutz getroffenen Maßnahmen, namentlich die Einbeziehung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte als Menschenrechte in die Strategien und Programme der internationalen Organisationen, Organe, Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, die Aufstellung von Leistungsmessgrößen für den Erfolg bei der Achtung dieser Rechte und die Annahme eines Mittelungsverfahrens in Bezug auf die Nichteinhaltung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte;

g) die Verabschiedung und schrittweise Umsetzung eines verbesserten Systems zur Überwachung der Vertragseinhaltung, das den mehrfachen Berichtspflichten Rechnung trägt und auf einem umfassenden nationalen Ansatz beruht;

h) die Umsetzung eines gestärkten Systems von Sonderverfahren auf der Grundlage der Harmonisierung und Rationalisierung der Arbeit;

i) die Stärkung der Vereinten Nationen als des einzigen weltweiten Forums für die Erörterung und Lösung von Menschenrechtsfragen von internationalem Belang unter Einbeziehung aller maßgeblichen Akteure;

j) die Anwendung wirksamerer Methoden innerhalb der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, namentlich durch die Verhütung von Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt und die Beseitigung der Hindernisse für die volle Verwirklichung der Menschenrechte;

k) die Durchführung eines umfassenden Programms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Staaten auf ihr Ersuchen bei der Ausarbeitung und Umsetzung einzelstaatlicher Aktionspläne auf dem Gebiet der Menschenrechte, unter anderem durch die Stärkung der einzelstaatlichen Strukturen mit Auswirkungen auf die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit, die Schaffung einzelstaatlicher Institutionen, um dem Recht auf Entwicklung und den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten Geltung zu verschaffen, sowie die Unterstützung der Staaten, auf ihr Ersuchen und im Rahmen der jeweiligen Mandate des Sekretariats und des Amtes des Hohen Kommissars, bei dem Prozess der Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen;

l) die Wahrnehmung der dem Sekretariat mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erteilten Aufträge im Hinblick auf die Gewährung angemessener Unterstützung an Vertragsorgane, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien sowie die bestehenden in Betracht kommenden freiwilligen Treuhandfonds;

m) die volle Einbeziehung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen in die Tätigkeiten des gesamten Systems der Vereinten Nationen und insbesondere seiner Menschenrechtseinrichtungen;

n) die Durchführung wirksamer Maßnahmen zur Förderung der Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, zur Bekämpfung des Rassismus und der Fremdenfeindlichkeit und zum Schutz von Minderheiten, autochthonen Bevölkerungsgruppen, Wanderarbeitnehmern, Behinderten und anderen, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der für 2001 anberaumten Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz;

o) die Einrichtung wirksamer Aufklärungs- und Bildungsprogramme und der verstärkte Beitrag von nichtstaatlichen Organisationen, einzelstaatlichen Institutionen, Basisorganisationen und der Zivilgesellschaft zu den auf allen Ebenen durchgeführten Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, gemäß den geltenden diesbezüglichen Mandaten der beschlussfassenden Organe;

p) die Bereitstellung hochwertiger Forschungs- und Analysearbeiten zu Menschenrechtsfragen an Staaten, Organe der Vereinten Nationen, Sachverständige und akademische Kreise, namentlich in Bezug auf sich neu abzeichnende Probleme, sowie die Ausarbeitung neuer Normen und Übereinkünfte.

Unterprogramm 1 Recht auf Entwicklung, Forschung und Analyse

Ziele und Strategie

19.4 Zu den Hauptzielen dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung gehören. In diesem Zusammenhang wird das Ziel darin bestehen, eine integrierte mehrdimensionale Strategie zur Verwirklichung, Koordinierung und Förderung des Rechts auf Entwicklung im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung¹² und späteren Mandaten sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien auszuarbeiten, die darauf abzielt, die von den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Vertragsorgane, der internationalen Entwicklungs- und Finanzinstitutionen und der nichtstaatlichen Organisationen, zu ergreifenden Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung als integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte zu erleichtern und dabei sicherzustellen, dass das Recht auf Entwicklung im gesamten Menschenrechtsprogramm sowie auch von den Sonderorganisationen und Vertragsorganen der Vereinten Nationen verwirklicht wird, die einzelstaatliche Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung durch Koordinierung mit von den Staaten ernannten Beauftragten zu fördern, Hindernisse auf nationaler und internationaler Ebene zu benennen und das Bewusstsein für die Inhalte und die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung unter anderem durch Informations- und Bildungsmaßnahmen zu fördern.

19.5 Hinsichtlich der Forschung und Analyse werden die Ziele darin bestehen, die Achtung der Menschenrechte zu erhöhen, indem mittels Datensammlung, Forschung und Analyse das Wissen, das Bewusstsein und das Verständnis bezüglich Menschenrechtsfragen erhöht werden. Diese Ziele werden ausgehend von der Unteilbarkeit, Interdependenz und Verbundenheit aller Menschenrechte verfolgt werden und darauf gerichtet sein, die Anwendung von Normen, die Arbeit der Vertragsorgane, der Sonderberichterstatter und anderer Organe sowie die Ausarbeitung neuer Normen zu erleichtern, die Anerkennung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte auf nationaler und internationaler Ebene sicherzustellen, die Demokratie zu fördern sowie die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die rechtsstaatlichen Verfahren zu stärken, zur Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und neuen Formen der

¹² Resolution 41/128, Anlage.

Diskriminierung beizutragen, die Anerkennung der Menschenrechte von Frauen und Kindern zu stärken und schwächere Gesellschaftsgruppen wie Minderheiten, Wanderarbeitnehmer und Angehörige autochthoner Bevölkerungsgruppen verstärkt zu schützen.

Erwartete Ergebnisse

19.6 Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die verstärkte Einbeziehung und/oder Aufnahme der Förderung und des Schutzes des Rechts auf Entwicklung, insbesondere im gesamten Menschenrechtsprogramm und den einschlägigen Arbeitsprogrammen der Hauptabteilungen und/oder Bereiche und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie der wichtigsten internationalen Organisationen und Foren, die mit diesem Thema befasst sind;

b) eine erheblich verstärkte Koordinierung in Menschenrechtsfragen im gesamten System der Vereinten Nationen, die zu einem umfassenden und integrierten Ansatz zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte führt, der auf den Beiträgen aller auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen Organe, Organisationen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sowie auf einer verbesserten interinstitutionellen Zusammenarbeit und Koordinierung gründet;

c) verstärkte Anstrengungen, die zur Beseitigung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen werden;

d) ein geschärftes Bewusstsein, größeres Wissen und besseres Verständnis bezüglich aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung;

e) eine breitere Anerkennung der Rechte von Frauen, Kindern und Angehörigen von Minderheiten, Wanderarbeitnehmern, autochthonen Bevölkerungsgruppen und Behinderten und der verstärkte Schutz schwächerer Gesellschaftsgruppen.

Messgrößen für die Zielerreichung

19.7 Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

19.8 Die Messgrößen für die Zielerreichung des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) den Umfang, in dem das Recht auf Entwicklung in die Arbeitsprogramme der Hauptabteilungen und Bereiche der Vereinten Nationen sowie der Sonderorganisationen und anderer zuständiger zwischenstaatlicher Organisationen einbezogen wurde, unter Angabe einer Zusammenstellung von Beispielen für konkrete diesbezügliche Maßnahmen;

b) den Umfang, in dem die Mandate erfüllt wurden, die dem Sekretariat in den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erteilt wurden;

c) die Abhaltung von Seminaren und Fachtagungen, die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission oder in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars veranstaltet wurden, und den Umfang, in dem diese zur Erfüllung der Ziele des Unterprogramms beigetragen haben;

d) den Umfang, in dem die Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars zur Erhöhung des Wissens, des Bewusstseins und des Verständnisses beigetragen haben, um im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung Fortschritte bei der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erzielen;

e) gestiegene Besucherzahlen auf der Web-Seite des Amtes des Hohen Kommissars;

f) die Zahl neuer Veröffentlichungen des Amtes des Hohen Kommissars und ihre Verteilung sowie die Bewertung ihrer Qualität und Brauchbarkeit durch die Nutzer.

Unterprogramm 2

Unterstützung der Menschenrechtsorganisationen und -organe

Ziele und Strategie

19.9 Die Ziele bestehen darin, die Menschenrechtsorganisationen und -organe der Vereinten Nationen zu unterstützen und ihre Beratungen durch die Gewährleistung und Verbesserung ihrer Effizienz zu erleichtern, dazu beizutragen, das Wissen über alle Menschenrechtsverträge zu vergrößern, das Bewusstsein dafür zu schärfen und ihre Bedeutung zu fördern, bestehende Verfahren durch Rationalisierung und Straffung sowie durch die Koordinierung der Teilnahme von Regierungen, Sachverständigen, Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen an ihrer Arbeit zu verbessern und die analytische Kapazität der Menschenrechts-Vertragsorgane für die Überprüfung der Berichte der Vertragsstaaten gemäß internationalen Verträgen und für die Bearbeitung von Mitteilungen zu gewährleisten.

Erwartete Ergebnisse

19.10 Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die rechtzeitige Bereitstellung benötigter und angemessener Unterstützung für zwischenstaatliche Organisationen, Sachverständigengremien und Vertragsorgane, um unter anderem dazu beizutragen, den Rückstand bei der Bearbeitung der Berichte der Vertragsstaaten durch die Überprüfungsmechanismen abzubauen;

b) die rechtzeitige Bereitstellung benötigter und angemessener Unterstützung für zwischenstaatliche Organisationen, Sachverständigengremien und Vertragsorgane, um unter anderem dazu beizutragen, den Rückstand bei der Bearbeitung von Beschwerden durch die Überprüfungsmechanismen abzubauen.

Messgrößen für die Zielerreichung

19.11 Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

19.12 Die Messgrößen für die Zielerreichung des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die Qualität und rechtzeitige Bereitstellung von Diensten durch das Amt des Hohen Kommissars;

b) eine Verringerung des Zeitabstands zwischen der Vorlage des Berichts eines Vertragsstaats und seiner Prüfung durch das zuständige Vertragsorgan;

c) eine Verringerung des Zeitabstands zwischen der Einreichung einer Beschwerde und ihrer entsprechenden Prüfung durch die zuständigen Mechanismen;

d) die Zahl der vom Sekretariat im Einklang mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erstellten Berichte und inwieweit sie gemäß der Sechs-Wochen-Regel für die Herausgabe von Dokumenten zur Überprüfung durch Organe, die sich mit Menschenrechten befassen, rechtzeitig vorgelegt wurden.

Unterprogramm 3

Beratende Dienste, technische Zusammenarbeit, Unterstützung von Ermittlungsverfahren und Feldtätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte

Ziele und Strategie

19.13 Auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit bestehen die Ziele darin, Ländern auf ihr Ersuchen bei der Aufstellung umfassender nationaler Aktionspläne zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein und bei bestimmten Projekten zur Förderung der Achtung vor den Menschenrechten Beratung und Unterstützung zu gewähren, ein umfassendes und koordiniertes Programm der Vereinten Nationen zu entwickeln, um den Staaten bei dem Aufbau und der Stärkung innerstaatlicher Strukturen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, das Bewusstsein für die Menschenrechte zu schärfen und entsprechende Spezialkenntnisse durch die Abhaltung von Ausbildungskursen, Seminaren und Fachtagungen sowie die Herstellung eines breiten Spektrums von Bildungs-, Ausbildungs- und Informationsmaterial zu fördern.

19.14 Auf dem Gebiet der Unterstützung von Ermittlungsorganen bestehen die Ziele darin, die Effizienz der Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten, indem die von den richtliniengebenden Organen beauftragten Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, Sachverständigen und Arbeitsgruppen namentlich durch die Aufbereitung von Informationen über angebliche Verstöße und über zu prüfende Situationen unterstützt werden und indem Missionen und Tagungen Hilfe erhalten, sowie die Effizienz der Tätigkeiten der richtliniengebenden Organe durch die Bereitstellung analytischer Informationen über Menschenrechtssituationen zu steigern.

19.15 Im Hinblick auf Feldtätigkeiten besteht das Ziel darin, die Effizienz der Feldeinsätze und -präsenzen durch die Pflege von Kontakten mit Regierungen, entsprechenden Sektoren des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen und anderen Beteiligten sicherzustellen, indem diese Tätigkeiten durch die Erarbeitung von Ausbildungsprogrammen und -materialien für auf dem Gebiet der Menschenrechte tätiges Feldpersonal und durch eine Menschenrechtsausbildung der entsprechenden Anteile anderer Feldmissionen der Vereinten Nationen unterstützt und ausgebaut werden.

Erwartete Ergebnisse

19.16 Die erwarteten Ergebnisse des Sekretariats schließen Folgendes ein:

a) die Gewährung Beratender Dienste sowie technischer und finanzieller Hilfe auf Ersuchen des betreffenden Staates und gegebenenfalls der regionalen Menschenrechtsorganisationen mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

b) die Erfüllung der dem Amt des Hohen Kommissars mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Menschenrechtskommission erteilten Mandate zur Unterstützung der Überwachungsmechanismen zur Einhaltung der Menschenrechte, namentlich der Sonderberichterstatter und -beauftragten und der im Auftrag der richtliniengebenden Organe eingerichteten Sachverständigengremien und Arbeitsgruppen;

c) ein geschärftes Bewusstsein, größeres Wissen und besseres Verständnis bezüglich aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung.

Messgrößen für die Zielerreichung

19.17 Messgrößen für die Zielerreichung sind Kriterien, die benutzt werden, um, soweit möglich, festzustellen, inwieweit die Ziele und/oder erwarteten Ergebnisse erreicht wurden.

19.18 Die Messgrößen für die Zielerreichung durch das Sekretariat schließen Folgendes ein:

a) die Zahl der Seminare, Fachtagungen und Ausbildungskurse, die das Amt des Hohen Kommissars abgehalten oder unterstützt hat, und die Zahl der Personen, die ausgebildet wurden, an Seminaren und Fachtagungen teilgenommen und Stipendien erhalten haben, sowie Angaben über ihre geografische Verteilung und den Umfang, in dem sie zur Verwirklichung der Ziele des Unterprogramms beigetragen haben;

b) die Zahl der Anträge von Mitgliedstaaten und gegebenenfalls von regionalen Menschenrechtsorganisationen auf die Bereitstellung Beratender Dienste sowie technischer und finanzieller Hilfe, die das Amt des Hohen Kommissars erhalten und denen es entsprochen hat, mit dem Ziel, die Maßnahmen und Programme auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen;

c) die Rechtzeitigkeit, Bedeutung und Relevanz der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit.

Mandate der beschlussfassenden Organe

Programm 19

Menschenrechte

Resolutionen der Generalversammlung

| | |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 48/121 | Weltkonferenz über Menschenrechte |
| 48/141 | Hoher Kommissar für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte |
| 53/166 | Umfassende Verwirklichung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien (Unterprogramme 1 und 2) |
| 54/138 | Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen (Unterprogramme 1 und 2) |
| 54/168 | Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen (Unterprogramme 1 und 3) |
| 54/169 | Achtung der universalen Reisefreiheit und die überragende Bedeutung der Familienzusammenführung (Unterprogramme 1 und 2) |
| 54/173 | Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Förderung der Demokratisierung (Unterprogramme 1 und 3) |
| 54/174 | Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität |
| 55/96 | Förderung und Festigung der Demokratie |
| 55/101 | Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele und Grundsätze zur Herbeiführung einer internationalen Zusammenarbeit, um die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu |

- fördern und zu festigen und internationale Probleme humanitärer Art zu lösen
- 55/102 Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte
- 55/107 Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung

Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats

- 2000/22 Einrichtung eines Ständigen Forums für Fragen autochthoner Bevölkerungsgruppen

Einvernehmliche Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats

Einvernehmliche Schlussfolgerungen 1998/2 zur koordinierten Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Resolutionen der Menschenrechtskommission

- 1994/95 Weltkonferenz über Menschenrechte (Unterprogramme 1 und 2)
- 2000/73 Personalstruktur des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Unterprogramm 1

Recht auf Entwicklung, Forschung und Analyse

Resolutionen der Generalversammlung

- 41/128 Erklärung über das Recht auf Entwicklung
- 53/142 Stärkung der Rechtsstaatlichkeit
- 53/146 Menschenrechte und extreme Armut
- 54/133 Traditionelle Praktiken oder Bräuche, die die Gesundheit von Frauen und Mädchen beeinträchtigen
- 54/134 Internationaler Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen
- 54/135 Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten
- 54/137 Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- 54/141 Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung von Beijing und der Aktionsplattform
- 54/148 Mädchen
- 54/149 Die Rechte des Kindes
- 54/150 Internationale Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt
- 54/153 Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz
- 54/154 Dritte Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und Einberufung einer Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

| | |
|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 54/155 | Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker |
| 54/159 | Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz |
| 54/160 | Menschenrechte und kulturelle Vielfalt |
| 54/162 | Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören |
| 54/163 | Menschenrechte in der Rechtspflege |
| 54/164 | Menschenrechte und Terrorismus |
| 54/167 | Schutz und Unterstützung von Binnenvertriebenen |
| 54/172 | Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen |
| 54/175 | Recht auf Entwicklung |
| 54/181 | Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte |
| 55/66 | Wege zur Bekämpfung von Verbrechen gegen Frauen wegen verletzter Ehre |
| 55/68 | Beseitigung jeder Form von Gewalt gegen Frauen, namentlich der in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert" genannten Verbrechen |
| 55/86 | Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker |
| 55/89 | Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe |
| 55/92 | Schutz von Migranten |
| 55/98 | Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen |
| 55/102 | Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte |
| 55/103 | Die Frage des Verschwindenlassens von Personen |
| 55/111 | Außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen |

Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats

| | |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1999/12 | Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------|

Resolutionen der Menschenrechtskommission

| | |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1999/22 | Auswirkungen der wirtschaftlichen Anpassungspolitiken auf Grund von Auslandsverschuldung auf den vollen Genuss der Menschenrechte und insbesondere auf die Verwirklichung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

| | |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1999/25 | Frage der Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verankerten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in allen Ländern und Untersuchung der besonderen Probleme, denen sich die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zur Verwirklichung dieser Menschenrechte gegenübersehen |
| 1999/34 | Straflosigkeit |
| 1999/40 | Frauen- und Mädchenhandel |
| 1999/46 | Moderne Formen der Sklaverei |
| 1999/61 | Frage der Todesstrafe |
| 1999/65 | Grundlegende Regeln der Menschlichkeit |
| 2000/10 | Recht auf Nahrung |
| 2000/36 | Frage willkürlicher Inhaftierungen |
| 2000/38 | Meinungsfreiheit und Recht der freien Meinungsäußerung |
| 2000/46 | Einbeziehung der Menschenrechte der Frau in das gesamte System der Vereinten Nationen |
| 2000/61 | Menschenrechtsaktivisten |
| 2000/62 | Förderung des Rechts auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung |
| 2000/82 | Auswirkungen von strukturellen Anpassungspolitiken und Auslandsverschuldung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte |

Unterprogramm 2

Unterstützung der Menschenrechtsorganisationen und -organe

Resolutionen der Generalversammlung

| | |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2106 A (XX) | Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung |
| 2200 (XXI) | Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte |
| 39/46 | Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe |
| 44/25 | Konvention über die Rechte des Kindes |
| 53/138 | Effektive Anwendung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, einschließlich der Berichtspflichten auf Grund der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte |
| 54/157 | Internationale Menschenrechtspakte |
| 55/88 | Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen |

Resolutionen und Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats

- 1503 (XLVIII) Verfahren zur Behandlung von Mitteilungen über Verletzungen von Menschenrechten und Grundfreiheiten
- 1979/36 Weitere Förderung und Festigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 1990/48 Erweiterung der Menschenrechtskommission und die weitere Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- 1999/256 Rationalisierung der Arbeit der Menschenrechtskommission

Einvernehmliche Schlussfolgerungen des Wirtschafts- und Sozialrats

Einvernehmliche Schlussfolgerungen 1998/2 über die koordinierte Weiterverfolgung und Verwirklichung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

Resolutionen der Menschenrechtskommission

- 2000/22 Zusammenarbeit mit Vertretern der Menschenrechtsorgane der Vereinten Nationen
- 2000/46 Einbeziehung der Menschenrechte der Frau in das gesamte System der Vereinten Nationen

Unterprogramm 3

Beratende Dienste, technische Zusammenarbeit, Unterstützung von Ermittlungsverfahren und Feldtätigkeiten auf dem Gebiet der Menschenrechte

Resolutionen der Generalversammlung

- 926 (X) Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte
- 53/148 Regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte
- 54/151 Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker
- 54/161 Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung (1995-2004) und Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte
- 54/176 Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte
- 54/180 Menschenrechte und Massenabwanderungen

Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats

- 1235 (XLII) Frage der Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten einschließlich Politiken der Rassendiskriminierung, der Rassentrennung und Apartheid in allen Ländern, unter besonderer Berücksichtigung kolonialer sowie anderweitig abhängiger Länder und Hoheitsgebiete

Resolutionen der Menschenrechtskommission

- 1995/53 Beratende Dienste und der Freiwillige Fonds für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte
- 1998/74 Menschenrechte und thematische Verfahren